



Amtsblatt

Nr. 21/2025 vom 06.08.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Öffentlicher Aufruf an alle in Velbert wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
	3	Bekanntmachung der Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 24.07.2025
	9	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418.02 – Weinbergstraße – vom 25.07.2025
	11	Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	14	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert,
Büro des Bürgermeisters
Einzelexemplar 3,00 Euro

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Nicole Krzemien
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/26-2207
E-Mail: nicole.krzemien@velbert.de

Öffentlicher Aufruf an alle in Velbert wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2025, die am 14. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Velbert wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Velbert 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. also das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt / dem Kreis ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt haben. Ein Mindestalter, um beratendes Mitglied in einem JHA sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 12.09.2025 an:

Stadt Velbert
Jugend und Familie
z. Hd. Frau Bakovic

oder per E-Mail an britta.bakovic@velbert.de

Velbert, den 04.08.2025

gez. Jörg Ostermann

Bekanntmachung der Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 24.07.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 Auftrag

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 Aufbau, Gliederung, Organisation

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. **Die Musik&Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und richtet sich nach dessen Struktur- und Lehrplanwerk.** Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe

- Pränatale Kurse und Eltern-Kind-Gruppen
- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „JeKi“ / „JeKits“ (Jedem Kind ein Instrument / Tanzen / Singen /Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe

- Instrumentaler Unterricht
- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater / Film / Bildende Kunst
- Ergänzungsfächer: Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Ensembles
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Ergänzungsfächer

- Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Orchester und Ensembles im Ausbildungssystem
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

-
- ~~Studienvorbereitende Ausbildung~~
 - ~~Begabtenförderung~~
 - ~~Theorieunterricht~~
 - ~~Studienvorbereitung~~

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

Sonstige Angebote

- Kammermusik
- Freie Ensembles
- Bands
- Musical
- Chor
- Projekte
- Kurse
- **Andragogik**
- **Kulturpädagogik**
- Wettbewerbe
- **Workshops**
- **Onlineunterricht**
- **Unterricht mit digitalen Equipment und Endgeräten**
- **Tontechnik (Tonstudio)**

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu **7 Schülerinnen und Schüler**) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich **zum Ende der 12. Unterrichtseinheit kündigen**. Nach **Ablauf** dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der **Schülerinnen und Schüler** sowie vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schulhalbjahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den **Schülerinnen und Schüler** zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 Schulverhältnis

(1) An- und Abmeldungen seitens der **Schülerinnen und Schüler** bzw. deren gesetzliche **Vertreterinnen und Vertreter** sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) **Ein unbefristeter Unterrichtsvertrag kann jeweils zum 28.02. oder 31.08 eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Das gilt auch für Schulkooperationen, die auf Verträgen mit der Musik&Kunstschule basieren (z.B. JeKi und JeKits).** Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwachtel, Musikalische Früherziehung etc.), und Kooperationen (**z.B. mit Kitas, Familienzentren, Seniorenheimen oder weiterführenden Schulen**). Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die **Schülerinnen und Schüler** sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die **Schülerinnen und Schüler** nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt **Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte** bei einem Verstoß gegen die Satzung **von der weiteren Teilnahme am Angebot der Musik&Kunstschule ganz oder teilweise auszuschließen. Im Falle minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt eine solche Maßnahme erst nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten.** Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln
- d) Nichtentrichtung der Gebühren laut Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.
- e) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltlosen Umgang mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, begangen durch Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte.**

(3) Der Leistungsstand der **Schülerinnen und Schüler** in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn **Schülerinnen und Schüler** trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (**vgl. § 4 Abs. 1**).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der **Teilnehmenden** und Zahlungspflichtigen

§ 6 Unterricht

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Zu beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten (01.09. - 28.02. und 01.03. - 31.08.) nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. **Von der Einrichtungsleitung bestimmte Ausfälle** (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) werden nicht erstattet.

-
- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in JeKi / JeKits – Parallelkursen) erteilt bzw. werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 Aufsicht

- (1) Die **Schülerinnen und Schüler** werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die **Schülerinnen und Schüler** über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung **nach §§ 3 und 4 der Gebührensatzung**.

§ 9 Mitwirkung

Die Eltern der **Schülerinnen und Schüler** und die erwachsenen **Teilnehmenden** wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

- (1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern **sowie der Schülerinnen und Schüler** und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.
- (3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches oder mündliches Anhörungsrecht beim Ausschuss für **Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur** insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:
- Teilung, Zusammenlegung und **Auflösung der Schule**
 - Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
 - Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
 - Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
 - Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung

§ 10 Beirat, Schulversammlung

(1) Zusammensetzung und Wahl des Beirats

- a) **Alle zwei Jahre wählt die Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus den Stadtteilen Velbert-Mitte, Velbert-Lanzenberg und Velbert-Neviges.**
- b) **An der Schulversammlung können Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren und erwachsene Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Mitbestimmung teilnehmen.**
- c) **Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**
- d) **Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl bleibt die bisherige Vorsitzende oder der bisherige Vorsitzende im Amt.**
- e) **Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.**

f) Die Schulleitung und der Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Sitzungen und Schulversammlungen

a) Die Schulleitung beruft alle zwei Jahre innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn eine Schulversammlung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

b) Eine außerordentliche Schulversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies beantragen. In diesem Fall hat die Schulleitung die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

c) Der Vorsitz des Beirats kann einmal pro Schuljahr eine Sitzung des Beirats mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen.

d) Eine Sitzung des Beirats ist innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder oder die Schulleitung dies begründet beantragen.

e) Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

f) Die Leitung der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat regelmäßig über für die Schule bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere über die in § 9 Abs. 3 genannten Punkte.

(3) Beschlüsse und Abstimmungen

a) Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit **hat der Vorsitz das entscheidende Stimmrecht.**

b) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie **der Vorsitz oder **die Stellvertretung** anwesend sind**

c) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Kommunikation

Bei der Erhebung personenbezogener Daten werden die Vorgaben des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.

Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig die Kontaktdaten ihrer Lehrkräfte, um eine direkte

Kommunikation und Informationsweitergabe, beispielsweise bei Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfällen, zu ermöglichen.

(1) Die Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und Lehrkräfte per SMS oder E-Mail informiert, sofern die entsprechenden Kontaktdaten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten ist daher von besonderer Bedeutung. Zusätzlich informiert die Musik&Kunstschule ihre Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 12

Vorstehende Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 01.07.2022 tritt am 31.08.2025 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung
Satzung der Musik& Kunstschule Velbert**

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 24.07.2025

Der Bürgermeister
(gez. Dirk Lukrafka)

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418.02 – Weinbergstraße – vom 25.07.2025

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 418.02 – Weinbergstraße – wird beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418.02 – Weinbergstraße – befindet sich zwischen Weinbergstraße, Hardenberger Bach und dem Parkplatz „Auf der Beek“ und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Neviges, Flur 2: 629, 630, 631, 837, 838, 839, 840 und 816 teilweise.
3. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 414 – Verkehrsflächen im Ortskern Neviges – und Nr. 418 – Bachstraße / Hardenberger Bach / Weinberg-Markstraße.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418.02 – Weinbergstraße – vom 25.07.2025:

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

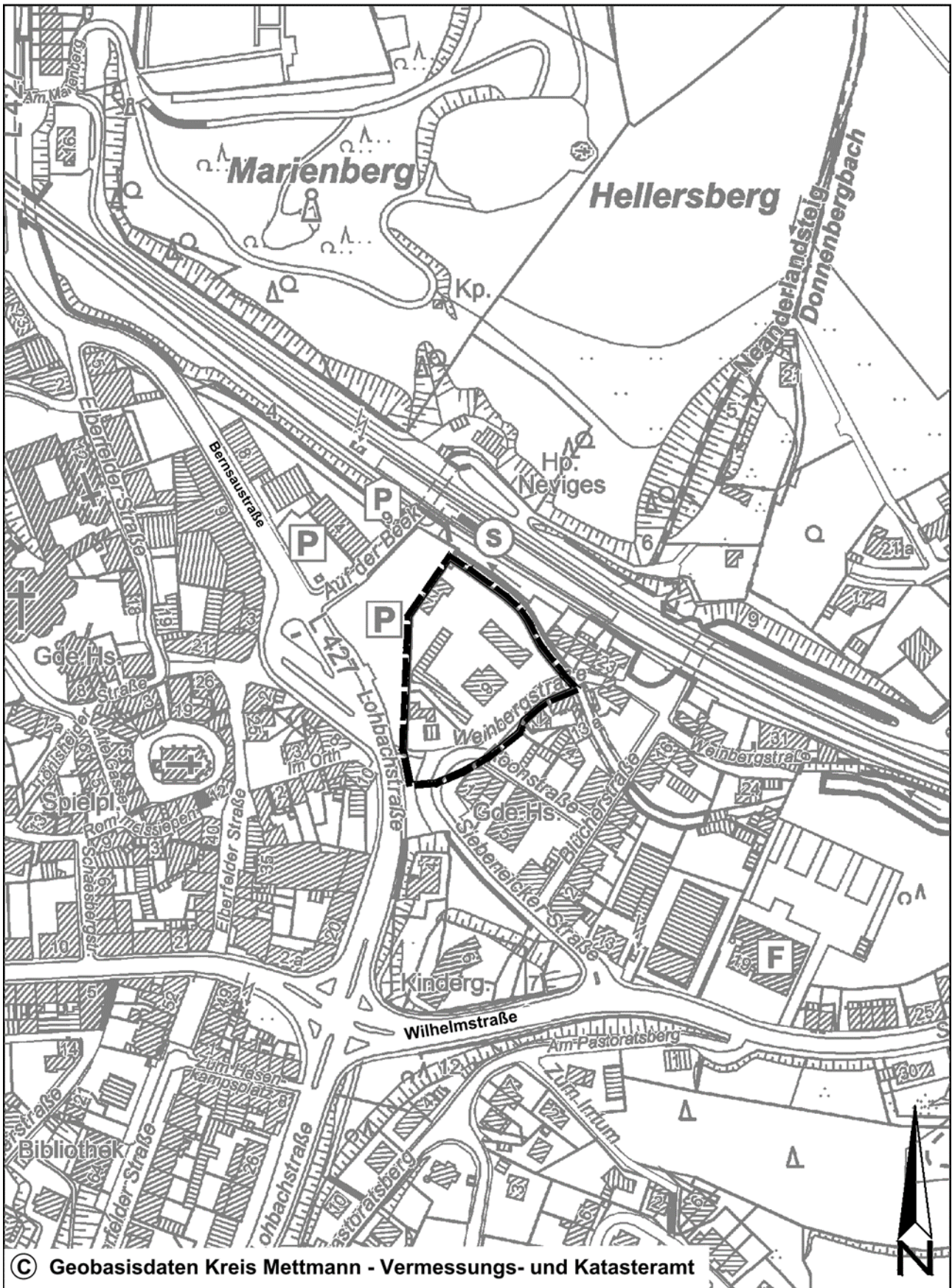
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 25.07.2025

Der Bürgermeister
(gez. Dirk Lukrafka)

Stadtbezirk Velbert-Nevigles



Bebauungsplangebiet Nr. 418.02 - Weinbergstraße -

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 22, Abs.2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 45 Reihe 08, Grab 15 – 18

Feld 52 Reihe 03, Grab 05 + 06

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

ablaufen bzw. bereits abgelaufen sind.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2025
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 06.08.2025
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.
(Hübner)
Abteilungsleiterin

gez.
(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 22, Abs.2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 20 Reihe 03, Grab 18 – 47

auf dem kommunalen Nordfriedhof

ablaufen bzw. bereits abgelaufen sind.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2025
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 06.08.2025
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.
(Hübner)
Abteilungsleiterin

gez.
(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 22, Abs.2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 58 Reihe 04, Grab 02 - 09

auf dem kommunalen Waldfriedhof

ablaufen bzw. bereits abgelaufen sind.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen.

Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen.

Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind

ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2025
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 06.08.2025

Technische Betriebe Velbert AöR

Im Auftrag

gez.
(Hübner)
Abteilungsleiterin

gez.
(Adomeit)
Sachbearbeiterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Glas- und Rahmenreinigung der Stadt Velbert in 12 Losen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter velbert.de eingesehen werden.